

SATZUNG

Zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.11.2015 die Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 5 a der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.11.1980 in der Fassung vom 02.12.2010 erhält folgende Fassung:

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.


(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl S. 513) und Bekanntmachung vom 15.07.2004 (GVBl S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet. Sie sind Kampfhunde im Sinne dieser Satzung:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Oberaurach, 22.12.2015



Sechser

Erster Bürgermeister

M:\GL\Satzungen\Hundesteuer\Änderung zum 01.01.2016.docx